

Fachbeiträge September 2016

Krank während den Ferien: was gilt?

Erkrankt der Arbeitnehmer während der Ferien, **bleibt sein Ferienanspruch für die Krankheitstage erhalten**. Das bedeutet für den Arbeitgeber:

- Prüfung der Arbeitsunfähigkeit: Eine Arbeitsunfähigkeit muss nicht unbedingt eine Ferienunfähigkeit bedeuten. Erholen kann man sich nicht nur bei Aktivferien. Spazieren und schlafen gelten gemäss Rechtsprechung auch als Erholung.
- Akzeptanz der Ferienunfähigkeit. Der Arbeitgeber muss die Feriennachgewährung nur akzeptieren, wenn der Arbeitnehmer seine Erkrankung ordnungsgemäss mit einem Arztzeugnis nachweist. Der Arbeitnehmer hat dabei die Beweislast.

Zur Wahrung des Erholungszweckes hat der Arbeitnehmer, der ferienunfähig war:

- Anspruch auf Nachgewährung der «Ferienunfähigkeitsdauer»
- Lohnfortzahlung

Der Mitarbeitende muss die neuen Ferien mit dem Arbeitgeber absprechen und darf nicht einfach die Ferien verlängern.

Neue Deklarationspflicht des Arbeitgebers im Lohnausweis

Die Arbeitgeber haben neu in Ziffer 15 des Lohnausweises 2016 das prozentmässige Ausmass der Aussendiensttätigkeit der Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug, z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure usw. zu bescheinigen.

Entsteht durch die jährliche, genaue Ermittlung des Anteils Aussendienst eine übermässige Belastung für den Arbeitgeber, dann kann der Aussendienst auch anhand von Pauschalen deklariert werden. Im Lohnausweis ist unter Ziffer 15 (Bemerkungen) der Vermerk anzubringen: „Anteil Aussendienst XX % pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste“. Die Steuerverwaltung hat dazu eine Mitteilung publiziert, wo die Pauschalsätze gemäss Berufsgruppe aufgelistet sind. (*Quelle: Mitteilung-002-D-2016-d vom 15. Juli 2016*)

A-Post Plus ersetzt Einschreiben bei Betreibungs-Angelegenheiten

Ein Krankenversicherer stellte seinem Schuldner die Verfügung, dass der Rechtsvorschlag beseitigt worden ist, mit A-Post Plus anstelle von Einschrieben zu.

Das Betreibungsamt wies in der Folge das gestellte Fortsetzungsbegehren ab, da es die

ordnungsgemässe Zustellung in Frage stellte.

Das Bundesgericht entschied nun, dass A-Post Plus dafür genügt. Der Krankenversicherer konnte den entsprechenden "Track & Trace"-Auszug dem Betreibungsamt vorlegen, aus dem die Zustellung an den Schuldner ersichtlich war. Daraus kann auf die ordnungsgemässe Zustellung zu schliessen sein. Weitere Nachweise braucht das Betreibungsamt nicht. Es liegt dann am Schuldner, sich gegen die Fortsetzung der Betreuung zu wehren, wenn er geltend machen will, die fragliche Verfügung nicht erhalten zu haben." (*Quelle: BGE 5A_547/2015 vom 4. Juli 2016*)

Ein stabiles Konkubinat befreit Ex-Ehegatten von seinen Unterhaltspflichten

Eine geschiedene Frau, die von ihrem früheren Ehemann Unterhaltszahlungen erhält, ist eine enge, feste Beziehung mit einem neuen Partner eingegangen. Der Ehemann verlangte daraufhin, dass er von der Unterhaltspflicht ein für allemal befreit werde.

Das Bundesgericht gab ihm Recht. Bei einem qualifizierten Konkubinat gehe die Unterhaltspflicht des früheren Gatten vollständig und endgültig unter. Den Unterhaltsanspruch während des Konkubinats nur zu sistieren, wie von der Vorinstanz beschlossen, ist nicht möglich. (*Quelle: BGE 5A_373/2015 vom 2.6.16*)

Wohnrecht erlischt nicht bei Nichtausübung

Das Wohnrecht gibt einer berechtigten Person die Befugnis, in einem Gebäude oder in einem Teile eines Gebäudes eine Wohnung zu nehmen. Es ist ein unübertragbares und unvererbliches Recht und kommt nur mit einem Grundbucheintrag zur Geltung.

Wenn die berechtigte Person das Wohnrecht nicht wahrnimmt heisst das nicht, dass das Wohnrecht erlischt. Es sei denn, dass die Person aufgrund von Gründen, die in ihrer Person liegen, das Recht nicht mehr wahrnehmen kann, dann kann die Löschung des Wohnrechts beantragt werden. Dies ist der Fall, wenn sie z. B. im Altersheim ist ohne Rückkehrmöglichkeit in die Wohnung.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.